

# Kreis Blatt



für den

## Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Westerbург.

Kontokonto No. 331  
Frankfurt a. M.  
Kontonummer 28.

Das Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die vierspaltrige Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 80.

Freitag, den 13. Juli 1917.

33. Jahrgang.

### Anruf!

Unsere deutschen Brüder stehen, zum letzten entscheidenden Tage ausholend, am Ende des dritten Kriegsjahres im Feld. Siegfriedsschwert in der Faust darf nicht zucken, wenn es heimtückische Feinde vom heimatlichen Boden fernzuhalten. Stahlharter Wille, getragen von siegesfroher Zuversicht, verleihe diese Riesearbeit zuleisten.

Der Daheimgebliebenen Pflicht ist es, dazu beizutragen, daß Geist unserer Truppen in langer, ermüdender Kriegsarbeit nicht ermüde. Bücher sind Freunde und bedeuten für unser Heer unsere Flotte eine geistige Macht. Das Buch, das im Zelt, im Graben, an Bord oder im Lazarett gelesen wird, ist mehr als bloßes Mittel zur Unterhaltung und Zeitverkürzung: es ist Brücke zu der Welt, die zurzeit für den Soldaten nicht erreichbar ist, die aber das Ziel seiner Sehnsucht ist. In Erzählung, Belehrung, in Scherz und Ernst will das Buch die Herzen stärken, die trüben Gedanken verschonen, Schützengrabeneinsamkeit und Lazaretttrübe verschönern. So sind Bücher Waffen, die den Mut stärken, und Mut ist Sieg.

Viele Millionen Bücher sind hinausgeschickt, aber tausendköpfiger Ruf nach Lesestoff von den höchsten Kommandos bis zum schlichten Soldaten entgegen.

Für die Millionenheere sind Millionen Bücher erforderlich. Wir bitten um Geldbeiträge für eine

### Deutsche Volksspende zum Ankauf von Lesestoff für Heer und Flotte.

Wenn doch Bücher zu den wertvollsten Gaben, die heimatliche Brüder jetzt noch spenden kann.

Helft uns, daß wir schöpfen können aus dem Vorn, der im Werk der Dichter und Denker aus den Tiefen des deutschen Geistes quillt. Gebt alle und reichlich für die Tapferen, Treuen, die mit Blut und Eisen uns und das unsrige Volk und Vaterland verteidigen!

Der Ehrenpräsident:

von Hindenburg, General-Feldmarschall.

Der Ehrenausschuß.

Vorstehenden Aufruf veröffentlichen wir mit der herzlichsten Bitte an die Bewohner des Kreises Westerbург, uns baldigst Beiträge für eine Deutsche Volksspende zum Ankauf von Lesestoff für Heer und Flotte zur Verfügung zu stellen. Von einer Sammlung stehen wir ab. Gaben werden von den Herren Bürgermeistern entgegengenommen, sie können aber auch auf das Kontokonto der Kreisparlasse Westerbург Nr. 2510 Frankfurt a. M. eingezahlt werden.

Westerburg, den 1. Juli 1917.

Kreisverein vom Roten Kreuz.  
Der Vorsitzende: Abicht.

### Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es ist so fort eine Schätzung der voranschreitenden Ernte an Äpfeln, Birnen und Zwetschen vorzunehmen und zwar getrennt sowohl für Marmelade, wie für Tafelobst.

Das Ergebnis ist mir bestimmt bis zum 20. Juli mitzuteilen. Der Termin darf nicht überschritten werden.

Westerburg, den 18. Juli 1917.

Der Landrat.

### Bekanntmachung.

Es ist wiederholt festgestellt, daß die Höchstpreise für Obst von den Obstzeugern überschritten werden. Bei weiterer Überschreitung der Höchstpreise muß die Beschlagnahme der Früchsternte erfolgen.

Händler welche die Großhandelspreise überschreiten, haben die sofortige Entziehung der Genehmigung zum Großhandel mit Obst zu gewärtigen.

Westerburg, den 11. Juli 1917.

Der Landrat.

Der Kreisbezirk Rennerod, der durch Versetzung des Schornsteinfegers Herrn Gottschall zur Zeit frei ist, ist dem Bezirkschornsteinfeger Herrn Heinze hier bis auf weiteres vertretungsweise mit übertragen worden.

Westerburg, den 10. Juli 1917.

Der Landrat.

### Vaterländischer Hilfsdienst und Meldepflicht bei Arbeits- oder Wohnungswechsel.

Bei der allgemeinen Anmeldung zur Hilfsdienststammrolle sind eine Anzahl Hilfsdienstpflichtiger, die in bestimmten Berufen tätig waren, von der Meldepflicht befreit gewesen. Gibt einer dieser bisher von der Meldepflicht befreiten Hilfsdienstpflichtigen die Tätigkeit, deren Ausübung der Grund seiner Befreiung von der Meldepflicht war, auf und geht er zu einer anderen Tätigkeit über oder wechselt er auch nur bei an sich gleichbleibender Tätigkeit die Beschäftigungsstelle, so erwacht hieraus sowohl für ihn, wie auch für seinen bisherigen Arbeitgeber eine Meldepflicht, deren genaue und gewissenhafte Erfüllung bei Vermeidung erheblicher Strafen geboten ist:

Der Hilfsdienstpflichtige selbst hat sich in diesen Fällen spätestens am dritten Werktag nach Aufgabe seiner bisherigen Tätigkeit oder nach dem Wechsel seiner Beschäftigungsstelle an seinem Wohnorte und, wenn er diesen gleichzeitig wechselt, an seinem neuen Wohnorte persönlich bei der von der Ortsbehörde bekanntgegebenen Stelle — im allgemeinen ist dies der Bürgermeister (Amtmann), in Frankfurt a. M. sind es die einzelnen Polizeireviere — zu melden und die für die Ausführung der vorgeschriebenen Meldeliste erforderlichen Angaben zu machen. Anstelle der persönlichen Meldung ist auch schriftliche Meldung zugelassen. Diese muß dann aber unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldeliste erfolgen und innerhalb von drei Tagen in Händen der von der Ortsbehörde bekanntgegebenen Stelle sein. Die für diese schriftliche Meldung benötigten vorgeschriebenen Meldelisten sind bei den Ortsbehörden zu haben.

Der bisherige Arbeitgeber des Hilfsdienstpflichtigen hat seinerseits von der Veränderung in der Beschäftigung des Hilfs-



dienstpflichtigen oder von dessen Austritte dem für seinen Betrieb zuständigen **Einberufungsausschuß** (beim Bezirkskommando) (nicht der Ortsbehörde) Mitteilung zu machen. Auch diese Mitteilung muß spätestens am dritten Werktag nach Aufgabe der bisherigen Tätigkeit seitens des Hilfsdienstpflichtigen oder nach dessen Austritte aus dem Betriebe erfolgen.

Aber auch der Hilfsdienstpflichtige, der sich bereits zur Hilfsdienststammrolle angemeldet hat, ist, wenn er seine bisherige **Tätigkeit aufgibt**, oder wenn er seine **Beschäftigungsstelle** oder seine **Wohnung wechselt**, verpflichtet, hiervon spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem für ihn zuständigen **Einberufungsausschuß** (nicht Ortsbehörde) unter genauer Angabe seiner neuen Tätigkeit, seiner neuen Beschäftigungsstelle oder seiner neuen Wohnung Mitteilung zu machen. Liegen die alte und die neue Wohnung in den Bezirken verschiedener Einberufungsausschüsse, so ist die Mitteilung an den für die **bisherige** Wohnung zuständigen Einberufungsausschuß zu richten. Welcher Einberufungsausschuß danach im einzelnen Falle für die Mitteilung in Frage kommt, ist nötigenfalls bei der Ortsbehörde zu erfragen. Der Arbeitgeber des Hilfsdienstpflichtigen ist in diesen Fällen, in denen der Hilfsdienstpflichtige zur Hilfsdienststammrolle bereits angemeldet ist, zu einer Mitteilung nicht verpflichtet.

Im Interesse einer geordneten Tätigkeit der Einberufungsausschüsse muß erwartet werden, daß die einzelnen Hilfsdienstpflichtigen die ihnen obliegenden Mitteilungen pünktlich und gewissenhaft dem Einberufungsausschuß machen. Denn die Tätigkeit der Einberufungsausschüsse würde verzögert und gehemmt, wenn schon nach kurzer Zeit infolge unterbliebener Mitteilung der Veränderungen die in den Meldkarten enthaltenen Angaben unrichtig wären.

Muster für die Meldungen und Mitteilungen sind bei den Ortsbehörden einzusehen.

Alle diese Bestimmungen kommen nur für diejenigen Hilfsdienstpflichtigen in Betracht, die in der Zeit nach dem 30. 6. 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geboren und nicht mehr landsturmpflichtig sind.

Frankfurt a. M., den 24. April 1917.

Kriegsamtstelle.

Die Herren **Bürgermeister des Kreises** werden ersucht, die Hilfsdienstpflichtigen auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Wetterburg, den 9. Juli 1917.

Der Landrat.

### Bekanntmachung

über den Handel mit Tabakwaren. Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Handel mit Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak (Tabakwaren) ist vom 15. Juli 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Tabakwaren getrieben haben.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf:

1. den Verkauf selbsthergestellter Tabakwaren,
2. den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

§ 2. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Tabakwaren anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1916 mit Tabakwaren nicht gehandelt hat. Sie kann ferner versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 3. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 4. Liegen Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe vor, so kann der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher untersagt werden.

§ 5. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Untersagung des Handels sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7. Örtlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Die Stelle, von der die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, hat die Vor-

räte an Tabakwaren zu übernehmen und auf Rechnung der Kosten des Händlers an die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen (Sitz Minden) zur Verwertung zugeben. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Verwertung nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurechnung der Erlaubnis (§ 3) oder nach erfolgter Untersagung (§ 4) Handel mit Tabakwaren treibt,
2. wer den Preis für Tabakwaren durch unlautere Maßnahmen, insbesondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Tabakwaren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerbe von Tabakwaren zu erbieten,
2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren anzufragen,
3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Tabakwaren oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder über die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen einer Tabakwaren auf die Dauer von mindestens sechs Monaten ab dem Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfung selbst dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1, Abs. 3 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Angelegenheiten in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder von einem auftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn er eine Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Tabakwaren vor dem 15. Juli 1917 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschuldigt sind, dürfen bis zur Entscheidung über den Antrag, spätestens jedoch bis zum 15. August 1917, den Handel ohne die im § 10 vorgeschriebene Erlaubnis weiterbetreiben.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich

### Rgl. Lehranstalt für Wein-, Obst u. Gartenbau zu Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Rgl. Lehranstalt im Jahre 1917:

1. ein **Obstverwertungslehrgang** für **Männer** und **Haushaltungslehrerinnen** in der Zeit vom 30. Juli bis 19. August.
2. ein **Obstverwertungslehrgang** für **Frauen** in der Zeit vom 20. bis 25. August

abgehalten werden. Die Lehrgänge beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben die verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten einzüben.

Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Lehrgang zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe des Vornamens und Zunamens, Wohnort sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion der Anstalt zu richten.

Der Direktor.

Zur Beseitigung hervorgetretener Mißstände ist eine **generelle Kontrolle der als freie Arbeiter entlassenen ausländischen Zivilgefangenen** geboten. Der Herr Kriegsminister hat die Frage kommenden militärischen Dienststellen angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die auf freie Arbeit herausgegebenen oder



zugeschobenen zivilgefangenen feindlichen Ausländer durch Ver-  
teilung der Ortspolizeibehörden mit Legitimationskarten der  
Arbeiterzentrale versehen werden. Die Karten sollen  
in folgender Weise folgendes Vermerk enthalten:  
Nach Ablauf des jetzigen Arbeitsvertrages ist der N. N.  
er nicht freiwillig zur Eingehung eines neuen derartigen  
Vertrages bereit sein sollte, dem nächsten Zivilgefangenenlager  
die Ortspolizeibehörde wieder zuzuführen.“  
Ich ersuche ergebend, einen solchen Vermerk in die  
erteilenden Legitimationskarten für entlassene aus-  
ländische Zivilgefangenen gefälligst aufzunehmen.  
Berlin NW 7, den 17. Juni 1917.  
Unter den Linden 72/73.  
Der Minister des Innern.

## Beratungsamt für Kleinkaufleute und Gewerbetreibende.

Die wirtschaftlichen Folgen des Krieges treffen am schwersten  
die Schichten des selbständigen Mittelstandes, Handwerker,  
Kaufleute, Hausbesitzer, Angehörige freier Berufe u. s. w. Dies  
vor allem für diejenigen, welche in den Kriegsdienst eintreten  
und nun ihren Gewerbebetrieb ganz schließen oder unter sehr  
ungünstigen Umständen weiterführen müssen. Den heimkehrenden  
Kriegern aus dem selbständigen Mittelstand in ihren geschäftlichen  
Verhältnissen Hilfe zu leisten, ist vaterländische Pflicht, insbe-  
sondere auch gegenüber den kriegsbeschädigten Angehörigen des  
selbständigen und den Hinterbliebenen gefallener Krieger. Weiter  
Hilfe und Rat aber auch in erheblichem Umfange erforderlich  
für solche Angehörige des Mittelstandes, deren Geschäftsbetriebe  
schon durch den Krieg schwer gelitten haben.  
Das Preuß. Staatsministerium hat in einem Erlaß vom  
1. Dezember 1915 und später erneut auf die Notwendigkeit  
hingewiesen, den heimkehrenden Kriegern aus dem Mittelstand  
Hilfe, und die Schaffung von Provinzialdarlehenskassen und  
Errichtung von Beratungsstellen mit Hilfe der Organe des  
Handwerks und des Handels dringend empfohlen. Die Erricht-  
ung einer Darlehenskasse für heimkehrende Krieger für den Re-  
gierungsbezirk Wiesbaden ist inzwischen erfolgt, daneben kommen  
in den selbstständigen Mittelstand Frankfurts in Betracht: der ge-  
meinnützige genossenschaftliche Kredit, die Kriegskreditgenossenschaft 1914,  
die städtische Hilfskasse, die Goldschmidt-Bischoffsheimische Dar-  
lehenskasse, die Sammlung „Gold gab ich für Eisen“ und das  
Preuß. Hypothekendarlehenamt. Eine geschäftliche Beratungsstelle für  
Handwerker ist bereits im Handwerksamt vorhanden, dagegen  
noch keine solche für Kleinkaufleute, Hausbesitzer und sonstige  
Gewerbetreibende. Um letzterem Mangel abzuhelfen und alle  
Beratungen auf diesem Gebiete zusammenfassen, hat auf An-  
trag von Stadt und Handelskammer der „Gesamthilfsausschuß  
für die Opfer des Krieges“ unter Vorsitz von Bürgermeister Dr.  
Kunze einen Unterausschuß für den selbstständigen Mittelstand ge-  
stiftet, in dem alle beteiligten Organisationen einschließlich der  
Kriegsorganisationen vertreten sind. Als Beratungsstellen dienen  
Handwerker das Handwerksamt, für alle anderen Angehörigen  
des selbstständigen Mittelstandes einschl. der Hausbesitzer ein  
am 15. Juni gegründetes „Beratungsamt für Kleinkaufleute und Gewerbe-  
betreibende“. Für letzteres hat die Stadt die Räume unentgeltlich  
zur Verfügung gestellt; es ist räumlich mit dem Handwerksamt  
verbunden, mit dem es in enger Fühlung arbeiten soll. Das  
Beratungsamt, dessen Kosten im wesentlichen von den angeschlos-  
senen Korporationen getragen werden, wurde am 1. August  
in der Kasse 33, Zimmer 13, eröffnet; zum Leiter ist Herr Friedrich  
Kunze bestellt; die Geschäftsstunden sind täglich von 8 bis  
12 und 3 bis 6, Samstags von 8 bis 2 Uhr. Es soll ebenso wie  
das Handwerksamt den Gewerbetreibenden mit Rat zur Seite  
bei Regelung ihrer Verpflichtungen und Einziehung ihrer  
Konten, bei Prüfung der Frage, ob die Fortführung des  
Betriebes oder die Auflösung sich empfiehlt. Es soll ferner nach  
Antrag der Prüfung der Verhältnisse ihnen den Weg weisen zur  
Auflösung der zur Fortführung des Betriebes oder zur Deckung  
ihrer Verpflichtungen erforderlichen Mittel und  
dabei behilflich sein. In allen schwierigeren Fällen, ins-  
besondere sobald die Kredithilfe gewünscht wird, wird dem Ge-  
schäftsführer ein Ausschuß zur Seite stehen, der sich aus sachver-  
ständigen Vertretern der beteiligten Berufsorganisation, wie der  
Gewerkschaften, der Handelskammer, der unmittelsbaren Fühlung  
mit dem Kredit oder Unterstützung gewährenden Stellen gewähr-  
leistet ist. Durch den Zusammenschluß und die Beschaffung des  
Beratungsamtes dürfte dem selbstständigen Mittelstande im Kriege  
eine wesentliche Hilfe erwachsen sein, deren Verwirklichung und  
Fortführung in Friedenszeiten dringend notwendig erscheint.

## Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 11. Juli. (Amtlich.)

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Im Dünabergabschnitt des Marinekorps stürmten gestern  
die kampfbewährten Marine-Infanterie nach planmäßiger

wirkungsvoller Feuervorbereitung die von den Franzosen stark  
aufgebauten, seit kurzem von den Engländern übernommenen  
Verteidigungsanlagen zwischen der Küste und Bombardierung.

Der Feind wurde über die Iser zurückgeworfen.

Über 1250 Gefangene, dabei 27 Offiziere, sind eingebracht  
worden. Die englischen Verluste in dem stark beschossenen Ge-  
biet zwischen Meer und Fluß sind sehr hoch. Die Beute steht  
noch nicht fest. Wieder trugen unsere Flieger in tatkräftiger  
Weise trotz heftigen Sturms zum vollen Erfolg des Tages wesent-  
lich bei.

Bei den anderen Armeen der Westfront hielt sich infolge regneri-  
schen Wetters die Gefechtsaktivität in engen Grenzen. Einige  
Erkundungsunternehmungen von sächsischen, rheinischen Garde-  
Truppen bei Reims, östlich der Argonnen und zwischen Maß und  
Mosel zeigten gute Ergebnisse.

### Westlicher Kriegsschauplatz

Zwischen Ostsee und Schwarzen Meer keine größeren  
Kampfhandlungen.

Die Bewegungen südlich des Dnjestr sind bisher wie ge-  
plant, vollzogen worden.

### Mazedonische Front.

Bulgarische Streifabteilungen rieben östlich des Doiransees  
einen englischen Posten auf. In der Strumaebene schoß die eng-  
lische Artillerie mehrere Ortschaften in Brand.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WB. Großes Hauptquartier, 12. Juli. (Amtlich.)

### Westlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Der Angriff der Marine-Infanterie am 10. Juli stellte einen  
schönen großen Erfolg dar. Der Feind hat Gegenangriffe nicht  
zu führen vermocht.

Die Kampfaktivität der Artillerie war gestern in Flandern,  
vor allem südöstlich von Ypern, an der Artoisfront, bei Lens  
und Bullecourt gesteigert.

Mehrere Erkundungsunternehmungen wurden von uns er-  
folgreich durchgeführt.

Bei Monchy stürmten Sturmtruppen eines hanseatischen  
Regiments unter wirkungsvoller Mithilfe von Flammenwerfern  
eine Reihe englischer Gräben, aus denen eine größere Anzahl von  
Gefangenen zurückgebracht wurde.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

In der West-Champagne und auf dem linken Maasufer  
entwickelten sich im Laufe des Tages heftige Feuerkämpfe.

Einige Aufklärungsgeschechte endeten günstig.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts Wesentliches.

### Westlicher Kriegsschauplatz

Front Generalfeldmarschall Prinz Leopold von Bayern.

Wieder war bei Riga, Smorgon und Baranowitschi die  
Feuertätigkeit lebhaft; auch bei Luga und auf dem ostgalizischen  
Kampffelde schwall sie zeitweilig zu erheblicher Stärke an. An  
der Schtschura wurden russische Jagdtruppen, am Stochod südlich  
von Rowel feindliche Angriffe zurückgewiesen.

Zwischen dem Dnjestr und den Karpaten fühlten die Russen  
mit gemischten Abteilungen gegen die Lomnica-Stellung vor.  
Bei Relux erreichten Vortruppen das Westufer des Flusses.

### Mazedonische Front

Nichts neues.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

### Die bisherigen Ergebnisse des uneingeschränkten

#### U-Boot-Krieges waren:

|            |                       |
|------------|-----------------------|
| im Februar | 781 500 Br.-Reg.-T.   |
| im März    | 885 000 Br.-Reg.-T.   |
| im April   | 1 091 000 Br.-Reg.-T. |
| im Mai     | 869 000 Br.-Reg.-T.   |
| im Juni    | 1 000 000 Br.-Reg.-T. |

In 5 Monaten 4 626 000 Br.-Reg.-T.

### Eine russische Prophezeiung über das Kriegsende.

Von der Westgrenze, 10. Juli. Der Telegraf meldet  
aus St. Petersburg: Bei seiner Ankunft in Riga erklärte der  
Oberbefehlshaber der Nordfront, General Klebowski, daß kein  
neuer Winterfeldzug zu erwarten sei. Der Krieg sei bald zu  
Ende.

### Die russische Offensive.

WB. Berlin, 11. Juli. (Amtlich.) Russische Soldaten, die  
bei der Offensive in Ostgalizien in Gefangenschaft gerieten, er-  
klären übereinstimmend, daß sich die dortige Offensive nur da-  
durch habe bewerkstelligen lassen, daß man sie glauben machte,  
die Deutschen hätten an einem anderen Frontabschnitt zuerst den  
Angriff wieder aufgenommen. Aus diesen Gefangenenaussagen  
geht zur Genüge hervor, mit welchen Mitteln das demokratische  
Rußland seine freien Bürger in den Tod treibt.

### Des Papstes segensvolle Tätigkeit.

Den „Neuen Züricher Nachrichten“ zufolge hat Herr v. Beth-  
mann Hollweg an den Papst folgendes Schreiben gerichtet:

„Das große und lebhafteste Interesse, das Eurer Heiligkeit seit  
Ausbruch des Krieges an den aus dem Kriege für die Mensch-  
heit hervorgehenden Leiden genommen haben, hat sich stets noch  
gesteigert und hat neuerdings einen weiteren Ausdruck in den  
Anstrengungen Eurer Heiligkeit gefunden, das Los der kriegsge-“



fangeren Familienväter zu erleichtern. Dank Ihrer eigenen und hochherzigen Bemühungen konnten nunmehr deutsche Familienväter welche in Frankreich Kriegsgefangenen waren, nach der langen Gefangenschaft in der Schweiz interniert werden, um sich in dem gastfreundlichen Lande einer wohlverdienten Erholung zu erfreuen. Ich teile diese Empfindung für diese Unglücklichen und beileide mich, Eurer Heiligkeit den Ausdruck tiefster Dankbarkeit der kaiserlichen Regierung und deren lebhafteste Glückwünsche zu den neuen Erfolgen zu entbieten, den Euren Heiligkeit im Interesse der Menschheit erreicht hat. Ich bitte Sie, erhabenster Papst, die Versicherung meiner tiefsten Verehrung zu genehmigen.  
gez. Bethmann Hollweg.

Deutsches Reich.

## Die Wahlrechtsvorlage.

Berlin, 11. Juli (Amtlich.) Seine Majestät der König hat an den Präsidenten des Staatsministeriums den folgenden Erlass gerichtet: Auf den mit Befolgung meines Erlasses vom 7. April dieses Jahres gehaltenen Vortrag meines Staatsministers, bestimme ich hierdurch in Ergänzung desselben, daß der dem Bundtag der Monarchie zur Beschlußfassung vorzulegende Gesetzesentwurf wegen Abänderung des Wahlrechts zum Abgeordnetenhaus auf der Grundlage des gleichen Wahlrechts aufzustellen ist. Die Vorlage ist jedenfalls so früh einzubringen, daß die nächsten Wahlen nach dem neuen Wahlrecht stattfinden können. Ich beauftrage Sie, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, 11. Juli 1917.

gez. Wilhelm K.  
gegengez. v. Bethmann-Hollweg.

## Rücktritt von 5 Ressortministern.

Berlin, den 11. Juli. Wie die Berliner Abendzeitung, die an Stelle des verbotenen Volalanzeigers dessen Lesern zugeht, berichtet, haben die Minister von Breitenbach, Schorlemer, Löbell, Weseler, von Trott zu Solz infolge der Entscheidung zugunsten des Reichstagswahlrechts für Preußen ihr Abschiedsgesuch eingereicht.

### Entlassungsgesuch des Reichskanzlers.

Berlin, 11. Juli. Die Nachricht, daß der Reichskanzler sein Entlassungsgesuch eingereicht hat, bestätigt sich. Sie kann heute noch durch die gerüchtweise auftauchende Lesart ergänzt werden, daß gleichzeitig auch die übrigen Mitglieder des preussischen Staatsministeriums ihre Entlassung gegeben haben. Eine Entscheidung des Kaisers ist noch nicht erfolgt. Was den Reichskanzler zur Ueberreichung seiner Entlassung bewogen hat, ist vorläufig nicht bekannt. Man könnte meinen, daß er auf diese Weise die Entscheidung des Kaisers habe erleichtern wollen.

Die Boffische Ztg. teilt mit, daß der Abg. Spahn die tatsächlich an ihn ergangene Berufung zum preussischen Justizminister abgelehnt habe.

### Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 13. Juli 1917.

Die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau in Cassel weist in einem Rundschreiben darauf hin, daß durch den Krieg eine erhebliche Verteuerung aller Baukosten eingetreten ist, die ihren Einfluß notwendig auch da bemerkbar macht, wo Gebäude von Brandschäden heimgesucht und wieder hergestellt werden müssen. Genügte bekanntlich schon bisher die Versicherungssumme nur annähernd zur Herstellung des zerstörten, so trifft das bei den früher abgeschlossenen Versicherungen infolge der erhöhten Preise der Baumaterialien, der höheren Arbeitslöhne usw. jetzt in verstärktem Maße zu. Es scheint daher unerlässlich, eine entsprechende zeitweilige Erhöhung der Versicherungssummen vorzunehmen, die zur Zeit etwa 15 bis 50 % für die nächsten Jahre betragen dürften.

Der heutigen Nummer liegt eine Verlosungsliste der Nassauischen Landesbank bei, auf die wir Interessenten aufmerksam machen.

## Bekanntmachung.

Die am 12. Juli l. Js. in der hiesigen Stadtwaldwiese „Bierwiese“ und von der Viehweide abgehaltenen Grasversteigerung ist von uns genehmigt worden.

Westerburg, den 12. Juli 1917.

Der Magistrat.

## Fischereischeine

sind vorrätig in der

Kreisblatt-Druckerei.



Den Heldentod für König und Vaterland starb  
weiter aus hiesiger Stadt am 22. Juni d. Js. der  
Musketier

## Ernst Löhr.

Die Stadt Westerburg wird auch diesem Helden  
stets ein ehrendes Andenken bewahren

Westerburg, den 11. Juli 1917.

Der Bürgermeister. Kappel.

### Bekanntmachung

Es ist die Wahrnehmung gemacht, daß auf einigen Strecken der Westerwaldbahnen der Bahnkörper von Privatpersonen häufig als Weg benutzt wird, ohne daß eine Erlaubnis dazu liegt.

Wir weisen demgegenüber darauf hin, daß das Betreten des Bahnkörpers verboten und gemäß §§ 77-81 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 strafbar ist.  
Frankfurt (Main), den 10. Juli 1917.

Königliche Eisenbahndirektion

## 20 Mark Belohnung

erhält derjenige der uns ein oder mehrere Leute namhaft macht, welche in unsern Betrieben **Bothe Höhlern** die Dachfenster geworfen haben oder sonstigen Unfug im Betriebe treiben, so daß wir dieselben gerichtlich belangen können.

Westerwaldbrüche Limburg a. D.

Als Kommissionsär des Kriegsausschusses für Öle und Fette, Berlin machen wir hiermit auf die Ablieferungspflicht aller Delfrüchte insbesondere Raps und Rübsen wiederholt aufmerksam; wir ersuchen um möglichst baldige Ablieferung der sämtlichen geernteten Delfrüchte auschl. derjenigen Mengen, welche für den Haushalt und zur Saat zurückbehalten werden müssen an das Raiffeisenlagerhaus Camberg/Nassau. Auch sämtliche aus der Ernte 1916 vorhandenen Restbestände sind an das genannte Lagerhaus abzuliefern.

Die Lieferung erfolgt am zweckmäßigsten gemeindeweise.

Landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M.

Die Firma **A. Marx, Wir-** ges ist von mir ermächtigt

### Ölsaaten aller Art

gegen Vorlage von Erlaubnis-schein zu tauschen

Ölsfabrik Dohheim  
Philipp L. Fauth.

## Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach

Fernsprecher No. 8. Amt

Altenkirchen (Westerwald)

Koch- und Viehsalz

Kali-Salz-

Kainit

Kalkstickstoff

Lützeler Dünger

Bretter, Latten und Diele  
einige Waggonen ange-

kommen.  
alles sofort lieferbar.

## Zigaretten

offeriert und hat großes  
**Gebr. Fuld,**  
Westerburg. Fernruf 31

la. naturreine  
Rhein- und Moselwe  
Oelsardinen

Vorzügliche Zigarren u.  
Zigaretten

K. A. Seife, Schmierseife  
Seifenpulver empfiehlt  
Hans Bauer, Westerburg

Eine prima

## Ruh mit Kal

Westerwälder Masse, ist zu

kaufen bei **Friedrich Gro-**

Hüdingen, Post Langenderode

3 schöne große

## Enten u. 1 Enten

hat zu verkaufen.  
**Heinrich Ferger,** Ver-

## Suche Grundbesitz

Landwirtschaft, Gast-  
hotel, Pensionsvilla, in-  
striell. Betrieb, Gesell-  
oder dergl. für Landwirt-  
eignet, bei hoher Anzahl-  
evtl. Anzahlung; auch  
teiligung mit größerem  
tal! Best. Angebote an  
der Ahe, Frohnau (Wes-  
Agenten verboten!

## Mädchen

gesucht, welches das Ein-  
an der Schnellpresse er-  
will. Sofortige Vergütung  
gewährt.

Kreisblatt-Druckerei.